

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/13/0067

Rechtssatz

Die längere Verjährungsfrist von sieben bzw. (ab 2003) zehn Jahren gilt wegen des vom Gesetzgeber in § 207 Abs. 2 zweiter Satz BAO verwendeten Wortes "soweit" nur für den vorsätzlich verkürzten Teil jener Abgaben (Mehrsteuern), die im Rahmen der durchgeführten abgabenbehördlichen Prüfung festgestellt worden sind (vgl. Ritz, BAO6, § 207 Tz 16).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019130067.L06